



Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	24.10.2023		
Geschäftszeichen	ZSD		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 07.12.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 411/23

Betreff: SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Vorratsbeschluss für Gesellschaftsgründungen bzw. Beitritte zu Beteiligungen für das erneuerbare Energiengeschäft der SWU Erneuerbare Energien GmbH -

Anlagen: Anlage 1 - Übersicht zum zeitlichen Ablauf für Gesellschaftsgründungen bzw. Beitritte zu Beteiligungen für das erneuerbare Energiengeschäft der SWU Erneuerbare Energien GmbH

Antrag:

1. Von den Beschlussanträgen des Aufsichtsrates der SWU-Unternehmensgruppe zum Beitritt von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWU Erneuerbaren Energien GmbH im Bereich der erneuerbaren Energienprojekte im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung in den kommenden acht Jahren (bis einschließlich 2031) zuzustimmen, soweit diese
 - 1.1 in Summe zu einer unmittelbaren Steigerung der Strom-Erzeugungsmenge der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH bis zu 1.000.000 MWh/a führen und
 - 1.2 im Aufsichtsrat der SWU Erneuerbaren Energien GmbH in dem mit der Geschäftsführung vereinbarten Verfahren (siehe insbesondere Erläuterungen zum Verfahren in Ziffer 4 der GD und Anlage 1) behandelt und beschlossen werden sowie die Rechtsaufsichtsbehörde darüber zu informieren und
 - 1.3 die Gesellschaftsverträge dieser Beteiligungen den Anforderungen der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Voraussetzungen entsprechen.
2. Dem Ablaufschema über die zeitlichen Abläufe und Fristen und der Einbindung des Gemeinderates der Stadt Ulm für Gesellschaftsgründungen bzw. Beitritte zu Beteiligungen für das erneuerbare Energiengeschäft der SWU Erneuerbare Energien GmbH wie in Anlage 1 dargestellt wird zugestimmt.

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

2. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung der SWU-Unternehmensgruppe den Beschlussanträgen des Aufsichtsrates zur Gründung und dem Beitritt von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWU Erneuerbaren Energien GmbH im Bereich der erneuerbaren Energienprojekte im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung in den kommenden acht Jahren (bis einschließlich 2031) unter den oben genannten Voraussetzungen zustimmt.

Martin Bendel

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein, keine unmittelbaren auf den städtischen Haushalt
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Abkürzungsverzeichnis

BayGO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
PV	Photovoltaik
Rol	Return on Investment

Sachdarstellung

1. Hintergrund

Im Rahmen des öffentlichen Auftrags der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) zur Sicherstellung der Stromversorgung der Bürgerschaft und Unternehmen sowie der Daseinsvorsorge für die Menschen in der Region hat die SWU durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafter Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm den strategischen Auftrag erhalten, Wind- und PV-Erzeugungskapazitäten signifikant auf- bzw. auszubauen.

Neben den unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielen der SWU sollen damit auch die Bestrebungen der Gesellschaft zum schnellstmöglichen Erreichen der Klimaneutralität sowie die Reduktion der Abhängigkeit von Rohstoffimporten unterstützt werden.

Hierzu hat die SWU die Zwischen-Holdinggesellschaft „SWU Erneuerbare Energien GmbH“ (SWU-EEG) als 100-prozentige Tochtergesellschaft der SWU Energie GmbH gegründet.

Die SWU-EEG dient der Führung und Verwaltung von Gesellschaften, die die Rechte an einzelnen Projekten besitzen (Projektgesellschaften). 2022 wurde eine erste Projektgesellschaft für das Windprojekt Altdorfer Wald gegründet. Für 2023 besteht der Bedarf, mehrere Windprojektgesellschaften wie auch PV-Projektgesellschaften zu gründen. Für 2024 ist ebenfalls der Bedarf für einige Projektgesellschaften bereits angemeldet. In den folgenden Jahren ist - entsprechend der strategischen Vorgabe - mit weiterem Bedarf zu rechnen.

Um den Verwaltungsaufwand der SWU und der Gesellschafter zu entlasten, schnelle Handlungsfähigkeit zu gewährleisten sowie eine Wettbewerbsfähigkeit zu privaten Marktteilnehmern herbeizuführen, soll die Freigabe zur Gründung von Wind- und PV-Projektgesellschaften in einem vordefinierten Freigabekorridor mit festgelegten Verfahrensablauf erfolgen, dessen Einhaltung vom Aufsichtsrat der SWU-EEG kontrolliert wird.

2. Notwendigkeit von Projektgesellschaften für Erzeugungsprojekte in der heutigen Stadtwerke- und Energiebranche

In den letzten Jahren hat es sich in der Energieversorgungsbranche der Stadtwerke etabliert, dass einzelne Projekte zur Schaffung und zum Betrieb von Erzeugungsanlagen stets in Form einer speziell für diesen Zweck gegründeten Projektgesellschaft durchgeführt werden.

Dies geschieht im Wesentlichen aus Gründen der Risikoreduzierung für die beteiligten Stadtwerke als Projekteigentümer. Die Risikoreduzierung findet dadurch statt, dass Projekte durch mehrere Projekteigentümer gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden. Somit halten mehrere Eigentümer Anteile an der Projektgesellschaft und finanzieren die Aktivitäten gemeinsamen zu den jeweiligen Anteilen. Der Finanzmitteleinsatz und das Ausfallrisiko für den Einzelnen wird reduziert.

Durch dieses Vorgehen wird es den Eigentümern möglich, deren Finanzmittel über mehrere voneinander unabhängige Projekte zu verteilen und somit das Ausfallrisiko der Finanzmittel im Ganzen zu reduzieren.

In Summe entsteht ein Portfolioeffekt, der für den Einzelnen deutlich robuster ist als Investitionen in Vorhaben, die nur von einem Eigentümer finanziert werden.

Ebenso wird es möglich, Projekte je nach Bedürfnis ganz oder in Teilen zu verwerten und die Position des Projekteigentümers damit zu optimieren.

Durch die Durchführung von Projekten in Projektgesellschaften werden zudem Bürgerbeteiligungen an spezifischen Projekten möglich, die es ohne Projektgesellschaften nicht geben könnte. Projekte ohne das Anbieten von Bürgerbeteiligungen sind heutzutage nicht mehr wettbewerbsfähig und werden von Kommunen und Bürgern abgelehnt.

3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der SWU durch einen Vorratsbeschluss

Derzeit befindet sich der Markt für Wind- und PV-Projekte in Baden-Württemberg und Bayern in einer „Verteilungsphase“, in welcher eine Vielzahl an nationalen und internationalen Marktwettbewerbern versucht, die begrenzten Standorte für erneuerbare Energieprojekte zu akquirieren.

Derjenige Marktwettbewerber, dem es gelingt, Standorte zu sichern, kann Projektentwicklungen einleiten und verfügt zukünftig über entsprechende Stromerzeugungsanlagen.

Die Marktwettbewerber, die keine Standorte sichern konnten, haben keinen Zugang zu Projekten und damit zu erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Im besten Falle können sich die unterlegenen Wettbewerber in Projekte einkaufen, was von der Bereitschaft der Projekteigentümer abhängig ist und mit hohen Eintrittszahlungen verbunden ist.

Ziel der SWU ist es daher, frühzeitig Standorte zu sichern, um damit den kommunalen Auftrag nach einer zuverlässigen, klimaschonenden und bezahlbaren Stromversorgung mittel- und langfristig absichern zu können.

Über diese aktuelle energiewirtschaftliche Betrachtung hinaus ist zu berücksichtigen, dass die derzeit stattfindende Standortverteilung voraussichtlich auch den Grundstein der langfristigen Erzeugungszukunft der Stadtwerke legt, da zu erwarten ist, dass nach Ablauf der

Grundstücksicherungsverträge in 25 bis 35 Jahren auch die potentiellen Anschlussverträge mit dem vorangegangenen Pächter geschlossen werden.

Die Standortsicherung ist daher die zentrale Herausforderung zum Auf- und Ausbau des erneuerbaren Energiegeschäfts der SWU sowie der langfristigen Positionierung des Stadtwerks als Stromversorger der Bürgerschaft und Unternehmen in der Region.

Eine erfolgreiche Standortsicherung hängt dabei in der Regel von dem Mitwirken von strategischen Partnern ab.

Dies sind beispielsweise Grundstückseigentümer, die bei der Realisierung der Standorte auf deren Flächen über die Rolle des Verpächters hinaus von dem jeweiligen Standort profitieren wollen. Im Werben um die Gunst der Grundstückseigentümer hat es sich zum Branchenstandard etabliert, dass bereits bei der Grundstücksicherung Zusagen und Verträge geschlossen werden, in welchen den Grundstückseigentümern eine Minderheitsbeteiligung an der Projektgesellschaft eingeräumt wird.

Für die SWU ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass eine Projektgesellschaft für den jeweiligen Standort bereits während der Grundstückssicherung gegründet werden kann bzw. im besten Falle schon besteht, in welche, u. a. zur Erhöhung des Vertrauens gegenüber dem Eigentümer, sodann direkt der Grundstücksicherungsvertrag eingebracht werden kann.

Eine größtmögliche zeitliche Flexibilität zur Gründung der Projektgesellschaft ist für die SWU in der Verhandlungsphase von Vorteil und gleicht den zeitlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Projektentwicklern aus.

Weitere wichtige strategische Partner sind beispielsweise (für den Projekterfolg notwendige) Kooperationsunternehmen, deren Ziel es ist, das Projekt gemeinsam mit der SWU zu entwickeln und zu realisieren.

Auch hier besteht ein hohes Interesse, dass die Grundstückssicherung sowie die entstehenden Projektrechte bereits ab Projektbeginn direkt in eine gemeinsame Projektgesellschaft eingebracht werden, womit die rechtliche Position der Eigentumsrechte an dem jeweiligen Projekt für die Partnerunternehmen abgesichert ist und eine monatelange Schwebesituation über rechtliche Hilfskonstruktionen vermieden wird.

Eine weitere Dimension für die strategischen Partner der Kooperationsunternehmen ist zudem die anteilige Mittelbereitstellung für die Entwicklung eines Projekts. Über eine gemeinsame Projektgesellschaft können die SWU und die Kooperationsunternehmen dem Projekt Finanzmittel zukommen lassen und dies buchhalterisch abbilden. Solange keine gemeinsame Projektgesellschaft vorhanden ist, müsste auch hierfür eine Hilfskonstruktion eingerichtet werden, die nach Gründung der Gesellschaft wieder aufgelöst werden müsste.

Der Aufwand zur Einrichtung, zur Verwaltung und zum späteren Abbau von rechtlichen und bilanziellen Hilfskonstruktionen belastet die internen Ressourcen der SWU und ist für mehrere Projekte nicht realistisch durchführbar, ohne dass es zu deutlichen Engpässen in der Organisation kommt und dies Kapazitäten von den Regelprozessen abzieht.

Zwischenfazit:

Für eine erfolgreiche Standortsicherung benötigt es frühzeitig die jeweilige Projektgesellschaft, um Wettbewerbsnachteile gegenüber Privatunternehmen ausgleichen zu können. Zudem

reduziert die rechtzeitige Gründung der jeweiligen Projektgesellschaft signifikant den Verwaltungsaufwand der SWU durch Vermeidung von Hilfskonstruktionen. Darüber hinaus ermöglicht es von Beginn an, Projekte im richtigen rechtlichen Umfeld aufzubauen und die strategischen Projektpartner für die SWU gewinnen zu können.

Standard-Freigabeprozess

Der Standard-Freigabeprozess zur Gründung oder dem Beitritt zu einer Projektgesellschaft erschwert die Zielerreichung der oben beschriebenen notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Projektgewinnung und -einleitung.

Der Prozess ist ein dreistufiges Verfahren, der beim Aufsichtsrat der SWU beginnt und über die Stadtgremien Ulm (Hauptausschuss und Gemeinderat) sowie Neu-Ulm (Stadtrat) zu den Rechtsaufsichtsbehörden dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Neu-Ulm geht.

Die Involvierung von sechs Organisationseinheiten benötigt einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand aller Beteiligten zur Erstellung und Abstimmung der notwendigen Gremiovorlagen und Entscheidungen. Zudem kann von einem Zeitbedarf von etwa sechs bis acht Monaten für die Vorbereitungszeit über die Entscheidungsfindung in der SWU bis zur finalen Freigabe durch die Rechtsaufsichtsbehörden ausgegangen werden.

Für die Projektentwicklungen der SWU ist dies im aktuellen Marktumfeld ein signifikanter Wettbewerbsnachteil. Diese Herausforderungen potenzieren sich vor dem Hintergrund der vor der SWU liegenden Aufgaben und würde alle Beteiligten auf allen Entscheidungsebenen vor kapazitive Herausforderungen stellen.

Im Rahmen der SWU Strategie, zum Auf- und Ausbau des erneuerbaren Energiengeschäfts, werden in Kürze eine Vielzahl an Projekten bzw. wurden bereits teilweise begonnen.

Für 2023 besteht der Bedarf, mehrere Windprojektgesellschaften wie auch PV-Projektgesellschaften zu gründen.

Der aktuelle Stand der benötigten Gesellschaften ist:

- Windpark Sontheim-Giengen
- Windpark Holzkirch
- Windpark Ebnat
- Windpark Dischingen
- PV-Freiflächenanlage Klingenstein
- PV-Freiflächenanlage Tomerdingen PV- Freiflächenanlage Einsingen

Für 2024 ist der Bedarf für einige Projektgesellschaften bereits absehbar. In den folgenden Jahren ist entsprechend der strategischen Vorgabe mit weiterem Bedarf an Projektgesellschaften zu rechnen.

Fazit:

Der Standard-Freigabeprozess zur Gründung von Gesellschaften kann die Anforderungen der SWU im aktuellen Marktumfeld erneuerbaren Energieprojekte nur unzureichend abdecken. Gleichzeitig ist eine sehr hohe kapazitive Auslastung des Unternehmens und der Städte absehbar.

4. Vorratsbeschluss für erneuerbare Energieprojekte der SWU-EEG mit im Vorfeld festgelegtem Verfahrensablauf

Vor dem Hintergrund sich wiederholender und teilweise deckungsgleicher Inhalte der Projektgesellschaften für insbesondere Wind- und PV- Projekte soll ein Vorratsbeschluss mit einem Freigabekorridor sowie im Vorfeld festgelegtem Verfahrensablauf sowohl den wettbewerblichen Nachteil der SWU gegenüber Privatunternehmen ausgleichen und gleichzeitig den administrativen Aufwand der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Entscheidungsvorgänge vermindern.

Die Einhaltung des Freigabekorridors soll in der Beschlussfassung über die Gründung einer Projektgesellschaft durch den Aufsichtsrat der SWU-EEG, dem Vertreter der beiden Kommunen angehören, kontrolliert werden.

Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm und der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) werden zudem vor jeder Gründung die Aufsichtsratsbeschlüsse vor Beschlussfassung im Entwurf vorgelegt.

Die Aufsichtsratsgremien der SWU Energie GmbH und SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die Gesellschafterversammlung, die städtischen Gremien der Gesellschafter, insbesondere der Gemeinderat der Stadt Ulm, sowie die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) werden über den jeweiligen Gründungsvorgang im Anschluss informiert.

Siehe hierzu den detaillierten Verfahrensablauf, wie in Anlage 1 dargestellt.

Der **Freigabekorridor** und der im Vorfeld festgelegte Verfahrensablauf stellt sicher, dass die Projektgründungen im Einklang mit dem baden-württembergischen und bayerischen und Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 102, 103, 103a GemO BW; Art. 92 ff. BayGO) sind.

Norm	Vorgabe	Umsetzung in SWU Projektgesellschaften
Kommunalrechtliche Vorgaben		
§ 102 I Nr. 1 GemO, Art. 92 I 1 Nr. 1 BayGO	Das Unternehmen wird durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien (insbesondere Wind und PV) vor Ort sichert die Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger und ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Beides stellt einen öffentlichen Zweck dar.
§ 102 I Nr. 2 GemO, Art. 87 I 1 Nr. 2 BayGO	Das Unternehmen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune.	Die jeweilige Projektgesellschaft ist eine wirtschaftlich eigenständige Gesellschaft für die es keinen Gewinnabführungsvertrag gibt und dadurch keine Nachschussverpflichtung durch SWU oder deren Gesellschafter. Die benötigten Finanzmittel zur Aufnahme der Projektentwicklung stellt SWU über den regulären Wirtschaftsplanungsprozess zur

		Verfügung.
§ 102 I Nr. 3 GemO, Art. 87 I BayGO	Das Unternehmen dient der Daseinsvorsorge .	Die regionale Versorgung mit Strom und der Beitrag zur Versorgungssicherheit und klimaschonenden Energieerzeugung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Projekte liegen ausschließlich in Bayern und Baden-Württemberg.
§ 103 I Nr. 1 GemO, Art. 87 I BayGO	Das Unternehmen vermag seine Aufwendungen nachhaltig zu mind. 25% mit Umsatzerlösen decken.	Das Projekt wird in Form einer Projektgesellschaft gegründet oder ihr beigetreten. Zum Bau wird eine Projektfinanzierung über Banken aufgebaut. Die Projektfinanzierung tilgt sich allein aus den Cashströmen des Projekts. Die Anforderung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Projektgesellschaft ist damit gegeben und wird durch die Banken sichergestellt.
§ 103 I Nr. 2 GemO, Art. 92 I 1 Nr. 1 BayGO	Der Gesellschaftsvertrag nimmt den öffentlichen Zweck ausdrücklich in den Gesellschaftszweck mit auf.	Der Standardgesellschaftsvertrag nimmt diese Klausel ausdrücklich mit auf.
§ 103 I Nr. 3 GemO, Art. 92 I 1 Nr. 2, 93 BayGO	Die Gemeinde hat angemessenen Einfluss .	Wird durch den Standardgesellschaftsvertrag so abgebildet. Die SWU hat eine unternehmerisch bestimmende Stellung in der Gesellschaft, je nach ihrem Gesellschaftsanteil.
§ 103 I Nr. 4 GemO, Art. 92 I 1 Nr. 3 BayGO	Die Haftung der Gemeinde ist auf ihre Leistungsfähigkeit begrenzt.	Wird durch die gesellschaftsrechtliche Struktur so abgebildet. Die Projektgesellschaften werden stets unterhalb der SWU EE ohne Ergebnisabführungsvertrag angesiedelt.
§ 103 I Nr. 5 GemO, Art. 94 BayGO	Die Grundsätze des § 53 HGrG sind berücksichtigt.	Wird durch den Standardgesellschaftsvertrag so abgebildet.
§ 103 I Nr. 5 GemO, Art. 92 I 2 BayGO	Bei GmbH-Gründungen hat die Gesellschafterversammlung bei wesentlichen Entscheidungen das Beschlussrecht.	Wird durch den Standardgesellschaftsvertrag so abgebildet.
Wirtschaftliche und unternehmerische Vorgaben		

Wirtschaftlichkeit	Die Projekte müssen eine positive Wirtschaftlichkeit aufweisen, das bedeutet einen positiven RoI innerhalb von längstens 30 Jahren erwirtschaften. Als Hilfsmittel hierzu dient die standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung der SWU.
Eigenkapitalverzinsung, Renditeerwartungen	Eine positive Eigenkapitalverzinsung von mind. 6% muss vorliegen.
Anlagengröße	Der Anteil der SWU an einem Projekt/Projektgesellschaft darf in der Betriebsphase 70 MW bei Windprojekten und 35 MW bei PV Projekten nicht übersteigen.
Bewährte und erprobte Technik	Die Projekte müssen eine erprobte und bewährte Technik nutzen, so dass Risiken überschaubar, ggf. beherrschbar und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gefährdet ist.
Grundstückssicherung	Eine Projektgesellschaft darf frühestens gegründet werden, wenn ein Grundstückssicherungsvertrag für den jeweiligen Projektstandort unterschriftsreif endverhandelt wurde und die Wirtschaftlichkeit des Projektes begünstigt.

Der Vorratsbeschluss für die Gesellschaftsgründungen bzw. Beitritte zu Beteiligungen für das erneuerbare Energiengeschäft der SWU Erneuerbare Energien GmbH ist nach § 108 GemO i.V.m § 105a GemO unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorzulegen.

Dieser Vorratsbeschluss darf erst nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) oder nach Ablauf der Monatsfrist (§ 121 Abs. 2 GemO) vollzogen werden.

5. Sonstige einzuhaltende Rahmenbedingungen:

- Der Standardgesellschaftsvertrag entspricht dem bereits umgesetzten Gesellschaftsvertrag zum Windpark Altdorfer Wald GmbH (WAW). Die rechtliche Grundstruktur, die bereits am Beispiel der WAW vom Regierungspräsidium Tübingen mit Vorlage der GD 280/22 bestätigt freigegeben wurde, bleibt grundsätzlich immer gleich. Es werden in den jeweiligen Projektgesellschaften nur der Standort und ggf. der Mitgesellschafter abgeändert. Ggf. kann hier eine Abweichung als GmbH & Co. KG erfolgen, in der dann aber ebenfalls die o.g. Vorgaben Berücksichtigung finden.
- Der Vorratsbeschluss ist zunächst **befristet für acht Jahre, also bis einschließlich für das Jahr 2031**.
- Änderungen im Kommunalwirtschaftsrecht der Länder sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Aufsichtsratsgremien der SWU sowie das Beteiligungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm sind frühzeitig vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat insbesondere auch zur Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) zu informieren.
- Die Aufsichtsratsgremien der SWU Energie GmbH und SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die Gesellschafterversammlung, die städtischen Gremien der Gesellschafter,

insbesondere der Gemeinderat der Stadt Ulm, sowie die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) werden über den jeweiligen Gründungsvorgang im Anschluss informiert. Die Information in den Gremien der SWU erfolgt durch die SWU, die Information in den städtischen Gremien sowie an die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) erfolgt durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm, nach gesondertem Hinweis der SWU.